

**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –
Gesamtverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und
weiterer Gesetze (SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz –
SGB XII/SGB XIV-AnpG).**

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz – SGB XII/SGB XIV-AnpG).

Ende 2022 bezogen laut jüngsten Angaben des Statistischen Bundesamtes 1,2 Mio. Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Darunter waren etwa 658 Tsd. Menschen Beziehende der Grundsicherung im Alter und 530 Tsd. Menschen bezogen Leistungen wegen einer Erwerbsminderung. Die Bedeutung dieses Sicherungssystems hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Noch 2005 lagen die entsprechenden Zahlen bei 340 Tsd. (Grundsicherung im Alter) bzw. 287 Tsd. (Erwerbsminderung). Die Anzahl hat sich demnach in diesem Zeitraum annähernd verdoppelt. Zusätzlich erhalten zum Jahresende 2021 etwas mehr als 110 Tsd. Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen nach dem SGB XII stellen demnach eine wichtige Lebensgrundlage für eine wachsende Anzahl von Menschen dar.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet Änderungen im Sozialgesetzbüchern II, XII, IX, XIV, dem Bundesversorgungsgesetz, dem sozialen Entschädigungsrecht sowie dem Soldatenversorgungsrecht. Der vorliegende Entwurf strebt keine weitreichenden inhaltlichen Änderungen an. Es besteht in größeren Teilen aus Klarstellungen und redaktionellen Korrekturen. Diese Aspekte sind nachvollziehbar und bleiben hier unkommentiert. Kommentiert werden lediglich selektiv einzelne inhaltliche Änderungen. Zudem soll in dieser Stellungnahme auf weitergehenden Reformbedarf im SGB XII hingewiesen werden. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus grundlegenden Defiziten der Grundsicherung in Bezug auf die angemessene Bedarfsdeckung und aus den weiterhin bestehenden zentralen Unterschieden zwischen den Regelungen in der

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gegenüber der Sozialhilfe (SGB XII). Beide Formen der Grundsicherung setzen eine Hilfebedürftigkeit voraus und haben die grundlegende Aufgabe das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu organisieren.

Teil 1: Zum Gesetzentwurf

1. Artikel 1 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit dem Artikel 1 werden verschiedene Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus dem SGB II ins SGB XII übertragen. Dies betrifft u. a. die Anrechnungsfreiheit von Überbrückungsleistungen für entlassene Strafgefangene (Art. 1 Nr. 8 gg) sowie die Anpassung des Freibetrags für Personen unter 25 Jahren, die Taschengeld für einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligengesetz erhalten (Art. 1 Nr. 8 dd).

Diese Änderungen werden begrüßt.

Zu der Bewertung weiterer Änderungen im SGB XII verweisen wir auf die Stellungnahme von dem Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V.

2. Artikel 5 – Wiedereingliederungsversuch bei Bezug von Erwerbsminderungsrente

Mit dem Gesetzentwurf soll ein § 43 Abs. 7 SGB VI eingeführt werden, wonach ein „Wiedereingliederungsversuch“ für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente unschädlich sein soll.

§ 43 Abs. 7 SGB VI soll wie folgt gefasst werden:

„Beziehende einer Rente nach Absatz 1 oder 2 haben für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten weiterhin Anspruch auf diese Rente, wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausüben, deren Umfang das der Rente zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet.“

Nach der Begründung soll dies für die rentenbeziehenden Personen Rechtssicherheit dahingehend schaffen, dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen Rentenanspruch nicht gefährdet. Weiter heißt es, dass darüber zu entscheiden ist, ob der

Eingliederungsversuch erfolgreich war und ob dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt werden kann.

Zu dieser Regelung bestehen Bedenken dahingehend, dass die gesetzliche Rentenversicherung das Leistungsvermögen grundsätzlich bereits aufgrund der Aufnahme einer Tätigkeit neu bewertet. Hier können sich rechtliche Streitigkeiten über die Frage anschließen, ob der Versuch der Eingliederung erfolgreich war und wie demzufolge das Leistungsvermögen und die Gewährung der Erwerbsminderungsrente zu bewerten ist - insbesondere da die Rentenversicherung dann wiederum (in Kenntnis eines angenommenen neuen Leistungsvermögens) zu entscheiden hat.

Zudem stellt sich die Frage, wie das Einkommen, die Rente und ggf. die notwendigen ergänzenden Leistungen nach dem SGB II bzw. XII während des Eingliederungsversuchs weiter gewährt bzw. berücksichtigt werden. Regelungen müssen zudem getroffen werden, dass erwerbsgeminderte Personen nicht aus finanziellen Gründen „zu Lasten der Gesundheit“ arbeiten gehen.

3. Artikel 7, Nr. 15 und Artikel 9, Nr. 2 Pfändbarkeit

Durch die beiden Artikel werden die Regelungen zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe sowie des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt auf das soziale Entschädigungsrecht (Art. 7) und des Versorgungsrechts (Art. 9) übertragen. Die Übertragung der Norm, dass Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums unpfändbar sind und bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben sollen, wird begrüßt.

Der Paritätische verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Pfändungsschutz von Sozialleistungen in der Praxis immer wieder ein Problem ist. Soweit es nun auch im SGB XII heißt, dass die Sozialleistungen nicht pfändbar sind, kommt es aber immer wieder zu Konstellationen, wo es z. B. zu hohen Nachzahlungen kommt und diese dann aufs Konto fließen. Selbst auf einem Pfändungsschutzkonto ist dann nicht sicher, dass Beträge nicht doch – dann vom Konto - (weg-)gepfändet werden. Eine gesetzliche Regelung, die diese Praxis unterbindet, wäre wünschenswert.

Teil 2: Weitergehende Reformbedarfe im SGB XII

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hält das SGB XII aus verschiedenen Gründen für weitergehend reformbedürftig und fordert die Bundesregierung auf, entsprechende

Reformvorschläge zu unterbreiten. Die zentralen Handlungsfelder werden an dieser Stelle lediglich kurz skizziert:

1. Vermeidung von Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dienen der Umsetzung des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Verschiedene Studien weisen immer wieder auf das Problem hin, dass bestehende Leistungsansprüche nicht beantragt und damit nicht realisiert werden. Johannes Steffen weist in tabellarischen Übersichten mit Stand Ende 2021 darauf hin, dass der Zahlbetrag von etwa 40 Prozent der Altersrenten unterhalb des durchschnittlichen Bedarfs der Grundsicherung im Alter läge. In absoluten Zahlen sind dies 6,5 Mio. Altersrentner*innen, deren Rentenanspruch allein nicht ausreicht um die Grundsicherungsschwelle zu überschreiten. Gleichzeitig beziehen aber lediglich 588 Tsd. Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter (darunter: 430 Tsd. mit Altersrenten).¹ Auch wenn in vielen Fällen andere Einkommensquellen (etwa Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen wie Pensionen), Partnereinkommen und/oder vorhandenes Vermögen einen Leistungsanspruch auf die Grundsicherung im Alter ausschließen, deuten diese Zahlen doch auf eine hohe Anzahl von Menschen, die im Alter in verdeckter Armut leben. Jüngere Simulationsrechnungen deuten darauf, dass die Grundsicherung im Alter von rund 60 Prozent der eigentlich Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. Andersrum ausgedrückt: Weniger als 40 Prozent der von ihrer sozialen Lage Berechtigten erhält tatsächlich die Leistung.² In diesen Fällen führen die betroffenen Menschen ein Leben unterhalb des gesetzlich definierten menschenwürdigen Existenzminimums.

Die Bundesregierung hat in Bezug auf verschiedene Leistungen für Kinder und Jugendliche die unzureichende Inanspruchnahme zu einem prioritären Thema der Sozialpolitik gemacht. Die Einführung einer Kindergrundsicherung soll auch und insbesondere Probleme der Nichtinanspruchnahme von Leistungen begrenzen. Analoge Anstrengungen sind auch bei der unzureichenden Inanspruchnahme der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII notwendig. Die Bundesregierung ist gefordert, institutionelle Mechanismen zu entwickeln und umzusetzen, die im Ergebnis dazu führen, dass Leistungsberechtigte auch in der Praxis ihr menschenwürdiges Existenzminimum realisieren kann.

¹ Vgl. Portal Sozialpolitik (2023), URL: <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grafik-galerie> [Stand 11.05.2023].

² Vgl. Buslei, Hermann u.a. (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckt Altersarmut, DIW Wochenbericht 49/2019, S. 909-917. URL: https://www.diw.de/de/diw_01.c.699957.de/publikationen/wochenberichte/2019_49_1/starke_nichtinanspruchnahme_von_grundsicherung_deutet_auf_hohe_verdeckte_altersarmut.html [Stand 15.05.2023].

2. Vermeidung von Bedarfsunterdeckung

Die Leistungen der Grundsicherung reichen nicht aus, um die bestehenden Bedarfe in ausreichendem Umfang zu decken. Faktisch werden zahlreiche Bedarfe nicht gedeckt. Dieser Sachverhalt ist vom Paritätischen Gesamtverband wiederholt vorgetragen worden. Zentral scheinen hier folgende Aspekte:

- Es fehlte eine sachgerechte Neuermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung, die im Ergebnis zu armutsfesten und bedarfsdeckenden Leistungen führt. Die Paritätische Forschungsstelle hält in Fortschreibung ihrer Regelbedarfsexpertise einen Regelbedarf von 725 Euro für einen Single-Haushalt im Jahre 2023 für sachgerecht.
- Leistungsberechtigte im SGB XII sind vielfach alt und/oder erwerbsgemindert. Deren besonderen Bedarfe werden aktuell nicht hinreichend berücksichtigt. Für diese Gruppen ist zudem weder ein nennenswerter Zuverdienst durch geringfügige Erwerbstätigkeit möglich noch ist das Verlassen des Leistungsbezug durch die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit im Regelfall realistisch. Der Leistungsbezug im SGB XII ist daher üblicherweise auf längere Dauer angelegt. Anfänglich womöglich noch vorhandene finanzielle Rücklagen sind schnell aufgebraucht. Aus den Gründen spricht sich der Paritätische für einen Mehrbedarf für SGB XII – Leistungsberechtigte aus.
- Die Stromkosten werden durch die geltenden Regelbedarfe nicht gedeckt.³ Eine Unterdeckung des Strombedarfs in der Grundsicherung kann in der Konsequenz zu Stromsperrern führen. Dies ist auf jeden Fall zu vermeiden. Die Finanzierung der Haushaltsenergie ist ein Aspekt der Wohnkosten. Der Paritätische spricht sich daher für die Übernahme der tatsächlichen Stromkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung aus.

3. Ungleichbehandlung von SGB XII-Beziehenden gegenüber SGB II Leistungsberechtigten

In einer Vielzahl von Aspekten werden Leistungsberechtigte im SGB XII gegenüber den Regelungen im SGB II schlechter gestellt. So ist das nicht zu berücksichtigende Schonvermögen im SGB XII geringer, ebenso wie der geschützte Wert für ein angemessenes Fahrzeug oder die zulässige Größe von selbstgenutztem Wohneigentum. Die Freibeträge auf Erwerbseinkommen fallen geringer aus und die Einkünfte in Geldeswert sind im SGB II anrechnungsfrei, werden aber im SGB XII als Einkommen

³ Vgl. etwa Preisvergleichsportale Check24, URL: <https://www.check24.de/unternehmen/presse/pressemitteilungen/neues-buergergeld-reicht-nicht-fuer-stromkosten--2038/> [Stand 15.05.2023] oder Verivox, URL: <https://www.verivox.de/strom/nachrichten/hartz-iv-fehlbetrag-fuer-strom-hoehler-als-je-zuvor-1119057/> [Stand 15.05.2023].

angerechnet. Mit der Einführung des Bürgergeldes ist eine Karenzzeit für die Anrechnung von Vermögen bis zu einer Höhe von 40.000 Euro für die erste Person und 15.000 Euro für jede weitere Person eingeführt worden. Eine analoge Regelung fehlt im SGB XII.

Schlechtere Bedingungen und Regeln im SGB XII sind nicht durch das zentrale Unterscheidungsmerkmal „nicht erwerbsfähig“ zu rechtfertigen. Die betroffenen Leistungsberechtigten empfinden die Schlechterstellung folgerichtig vielfach als diskriminierend.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Schlechterstellung von SGB XII Leistungsberechtigten systematisch und umfassend zu beenden.

4. Ausschluss von Personengruppen

§ 23 SGB XII sieht für Ausländer*innen Leistungseinschränkungen oder sogar Leistungsausschlüsse vor. Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltsstatus haben nur Anspruch auf das volle Leistungspaket, wenn sie eine Aussicht auf einen dauerhaften Aufenthalt haben (Abs. 1). Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen (Abs. 2). Ähnliche Leistungsausschlüsse betreffen bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige ohne Bezug zum Arbeitsmarkt; dieser Ausschluss betrifft insbesondere EU-Bürger*innen. Leistungsausschlüsse widersprechen generell der verfassungsrechtlichen Vorgabe zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und sollten daher abgeschafft werden.

EU-Bürger*innen verfügen über ein Aufenthaltsrecht für die Zeit der Arbeitssuche, sind aber in dieser Zeit von den existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert, existenzsichernde Leistungen für die Zeit der Arbeitssuche zu gewähren, um die sprachliche und berufliche Teilhabe von neu zugewanderten EU-Bürger*innen zu fördern.

Der Paritätische setzt sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Eingliederung des leistungsberechtigten Personenkreises in die Regelsysteme SGB II/SGB XII ein. Er fordert die Bundesregierung auf, dies endlich umzusetzen.

Berlin, 15. Mai 2023
Dr. Ulrich Schneider

Kontakt:

Dr. Andreas Aust, E-Mail: sozpol@paritaet.org